



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 1a Durchführung von Pilotversuchen (Art. 18a BPV)

¹Will ein Departement einen Pilotversuch durchführen, so erstellt es zuhanden des Eidgenössischen Personalamts (EPA) ein Konzept mit folgenden Angaben:

- a. Kurzbeschreibung des Pilotversuchs;
- b. Angaben zum Ziel und zum Nutzen des Pilotversuchs;
- c. Teilnehmerkreis;
- d. Zeitplan für die Umsetzung.

²Das EPA konsultiert vor seinem Antrag an das EFD zur Durchführung von Pilotversuchen die Human-Resources-Konferenz nach Artikel 20 BPV und informiert den Begleitausschuss der Sozialpartner.

³Das Departement evaluiert den Pilotversuch und fasst die Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des EPA zusammen. Der Bericht muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Pilotversuchs vorliegen.

⁴Das EPA koordiniert die laufenden Pilotversuche, informiert den Begleitausschuss der Sozialpartner und diskutiert die Ergebnisse der Pilotversuche mit der Human-Resources-Konferenz.

¹ SR 172.220.111.31

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer